

Kaiserliches allergnädigstes Privilegium.

Wir **FRANZ** von Gottes Gnaden / Erwehltet Rö-
mischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-
manien, und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und
Bar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marg-
graf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein &c. &c. Bekennen öffentlich

mit diesem Brief, und thun kund allerhöchlich, daß Uns Johann Michael Seligmann, Kupferstecher in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, in Unterthänigkeit zu ver-
nehmen gegeben, was massen er angefangen, die Beschreibung ausländischer und seltener Vögel, welche
ehedem zwey berühmte Engländer Catesby und Edward dem publico mitgetheilt, aus dem Englischen
ins teutsche übersezen zu lassen, und die dazu gehörige Kupfer-Platten selbst zu verfertigen und mit eigener
Hand zu stechen, so daß er Seligmann schon vier und vierzig Tabellen von dergleichen Kupferstichen würd-
lich zu Stand gebracht hätte, und dieses Werk unter dem Titel: Sammlung verschiedener ausländi-
scher und seltener Vögel, worinn ein jeder derselben nicht nur auf das genaueste beschrieben, son-
dern auch in einer richtigen und sauber illuminirten Abbildung vorgestellt wird, heraus zu ge-
ben und mitzutheilen, gemütht seye, mit unterthänigster Bitte: Daß wir zu diesem ziemlich weitläufigen
Werk nachhabhafte Kosten, und langwähri-gen Fleiß und Arbeit verwenden, dahingegen aber von ge-
winnlichigen oder neidischen Gemüthern, durch dessen Nachdruck beeinträchtigt, und somit in empfindlichen
Schaden versetzt zu werden besorgen mühte, Wir ihm mit einem Kayserl. Privilegio exclusivo aller-
mühest zu begnädigen gerubeten. Wann Wir nun gnädiglich angesehen solch angebotene zimliche Bitte,
auch die Unkosten, Fleiß und Arbeit so bey gemeltem Werk anzuwenden seynd, so haben Wir obgemelten Jo-
hann Michael Seligmann die Gnad gethan, und Freiheit gegeben, thun auch solches hiemit in Kraft
dieses Briefs, also und dergestalt, daß er solches Werk, öffentlich ausgehen hin und wieder ausgeben,
feil haben, und verkauffen lassen möge, auch ihm solches niemand ohne seinen Consens und wissen inner-
halb denen nächsten zehn Jahren von dard dieses Briefs anzurechnen, im H. R. R. nachstehen, nachdruc-
ken und verkauffen lassen solle. Und gebiethen darauf allen und jeden, Unsern und des Heil. Röm. Reichs
Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Kupferstechern, Buchdruckern, und Buchführern, bey
Verwendung fünf Marck löthigen Goldes, die ein jeder so oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in
Unsere Kayserl. Cammer, und den andern halben Theil mehr ermeltem Seligmann oder seinen Erben, un-
nachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr noch einiger aus euch selbst,
noch jemand von euertwegen ob angezogenes Werk, innerhalb der obbestimmten zehn Jahren, nicht nach-
stehet, nachmachet, oder nachdrucket, noch auch also anderwärts nachgeschochener oder nachgedruckter ohne
seiner Einwilligung distrahiret, feil habet, untraget, oder verkauffet, weder andern zu thun gestattet, in
keine weis, alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade, und obbestimmter Straff der fünf Marck lö-
thigen Goldes, auch Verlehrung desselben eueren herausgegebenen Werkes, welches vielgemelter Johann
Michael Seligmann, oder seine Erben, auch deren Befehlhabere, mit Hülff und zuthun eines jeden Orts Ob-
rigkeit wo sie dergleichen bey euch, und einem jeden finden werden, also gleich aus eigenem Gewalt, ohne Verhinde-
rung männlichs zu sich nehmen, und damit nach ihren Gefallen handeln und thun mögen. Jedoch solle er Se-
ligmann fünf Exemplaria von jeder Auflag bey Verlust dieses Unserer Kayserl. Privilegii zu Unserm Kayserl.
Reichs Hof-Rath zu liefern, und dieses Privilegium voran drucken zu lassen, schuldig und gehalten seyn.
Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret Insignel der geben in
Wienn den sechs und zwanzigsten Octobris Anno Siebenzehnen hundert funffzig, Unser Reichs im Sechsten.

FRANZ



Vt R. Graf Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sac.^{ae} Cæs.^{ae}
Majestatis proprium

J. J. Hayek von Waldstätten mpp.

